

**Satzung  
über die Feststellung der Gemeinnützigkeit für das Kulturbüro der  
Stadt Wolfsburg**

§ 1

Das Kulturbüro der Stadt Wolfsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Kulturbüros ist die Förderung der Kultur.

Der Satzungszweck wird beim Kulturbüro verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Wolfsburg.

§ 2

Das Kulturbüro der Stadt Wolfsburg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1)

Die Mittel des Kulturbüros dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wolfsburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus deren Mitteln.

(2)

Die Stadt Wolfsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kulturbüros oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3)

Bei Auflösung des Kulturbüros ist das Vermögen der Stadt Wolfsburg zuzuführen zur weiteren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

...

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kulturbüros fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 03.08.2004 in Kraft.

---

Satzung bekannt gemacht am	02.08.2004
Satzung in Kraft getreten am	03.08.2004